

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

15.12.2023



**Ausgezeichnet!  
Bürgerbüro erhält  
Foto-Oscar**

(Seite 2)



**Vorge stellt!  
Archäologische Funde  
in Wedringen**

(Seite 3)

*Wir wünschen einen besinnlichen  
Jahresausklang und alles Gute für 2024!*





## Liebe Haldensleberinnen, liebe Haldensleber,

es geht ein turbulenten und ereignisreiches Jahr zu Ende. Sicherlich geht es Ihnen auch so: Die Tage und Wochen vor Weihnachten laufen etwas hektischer ab. Projekte bei der Arbeit müssen vor Jahresende abgeschlossen sein, Geschenke für die Familie wollen besorgt werden und für das bevorstehende Fest gibt es einiges zu organisieren. In den wenigen ruhigen vorhandenen Momenten ist eventuell auch etwas Zeit, um das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen. Auch ich denke in solchen Momenten viel darüber nach, was 2023 uns allen gebracht hat – sowohl global als auch in Haldensleben. Mit tiefer Sorge

blicke ich auf die internationalen Krisenherde und sich spaltende Gesellschaften. Ich kann nicht verstehen, warum wir Menschen nicht aus unserer Geschichte lernen wollen. Nur zusammen und mit demokratischen Spielregeln können wir die Probleme lösen.

Aber es gibt auch vieles, was Hoffnung macht. Menschen die sich uneigennützig für andere und die Gesellschaft engagieren. So geht mein Dank an all jene, die daran mitarbeiten, unsere Stadt lebendig und vor allem liebenswert zu gestalten. Und ein besonderer Dank geht an die Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen einsetzen, sei es bei der Feuerwehr oder im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich in den vielen Vereinen, Institutionen und Initiativen. Ihr Einsatz ist unverzichtbar! Zugleich möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich

bei Ihnen allen für das mir täglich entgegen Vertrauen zu bedanken.

Inmitten der globalen Herausforderungen ist es wichtig, auch in unserem eigenen Leben, Momente des Innehaltens und der Besinnung zu finden. Weihnachten soll eine Zeit der Familie und der Gemeinsamkeit, möglichst fern von Stress und Hektik sein.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien noch eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest sowie alles Gute, Glück und vor allem Gesundheit für das Jahr 2024.

Persönlich wünsche ich mir mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt und mehr Menschlichkeit im täglichen Umgang.

Ihr Bürgermeister

*Bernhard Hüls*

## Fundstelle für Stellensuchende

Als Service für Arbeitsuchende sowie für Ausbildungssuchende verweisen wir auf aktuelle Angebote (alle m/w/d), die in unserem Stellenportal unter [www.haldensleben.de/Wirtschaft/Stellenportal](http://www.haldensleben.de/Wirtschaft/Stellenportal) veröffentlicht sind.

Die **Stadt Haldensleben** hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt Stellen als **Technischer Sachbearbeiter Tiefbau**, **Truppführer eines Pflegetrupps** und die **Leitung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“** zu besetzen.

Das Deutsche Rote Kreuz sucht in Haldensleben **Retungsassistenten**, **Pflegefachkräfte** und einen **Ausbildungsbeauf-**

**tragten Erste Hilfe**. Die SHP Steriltechnik auf Schloss Detzel stellt **Mitarbeiter Büro** ein. Beim SM Sondermaschinenbau Calvörde sind **Ausbildungsplätze zum Mechatroniker** oder **Zerspanungsmechaniker** frei. Auch die IFA Group sucht nach Azubis – in den Bereichen **Lagerlogistik**, **Metalltechnik** oder **Produktionstechnologie**.

Örtliche Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihre Stellenangebote kostenlos auf unserem Stellenportal zu veröffentlichen. Bei Interesse schicken Sie bitte eine E-Mail an [kristin.kuppert@haldensleben.de](mailto:kristin.kuppert@haldensleben.de).

## Elektronische Identitätskarte für Unionsbürger (eID-Karte)

Seit 2019 besteht für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Möglichkeit, eine eID-Karte zu beantragen. Die Karte verfügt, wie auch der deutsche Personalausweis, über eine Online-Ausweisfunktion. Wer im Besitz dieser Karte ist, hat die Möglichkeit, Online-Dienste landes- und bundesweit in Anspruch zu nehmen. So kann u.a. eine Meldebescheinigung oder auch ein Führungszeugnis online beantragt werden.



Weitere Infos dazu gibt es unter [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de) Auch die Stadt Haldensleben bietet Interessierte den Service, eine eID-Karte auszustellen. Für die Beantragung im Bürgerbüro wird ein Termin benötigt. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen auf [www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de) Menüpunkt Bürgerservice & Rathaus / Anliegen A-Z.

## Schließzeit Rathaus und Bürgerbüro vom 27. bis 29. Dezember

Das Rathaus und das Bürgerbüro bleiben zum Jahreswechsel vom 27. bis 29. Dezember geschlossen. Die Stadtverwaltung bittet die Bürgerinnen und Bürger, dieses bei der Planung ihrer Behördengänge zu berücksichtigen. Die Außeneinrichtungen KulturFabrik und die Kindertageseinrichtungen haben regulär geöffnet.

## Sprechstunde der Schiedsstelle am 23. Januar

Die Schiedsstellen-Sprechstunde am 16. Januar 2024 wird aufgrund einer Schiedsstellen-Verhandlung auf den 23. Januar 2024 verschoben. Diese findet von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus in Raum 206 statt.

## Sitzungen der Stadt- und Ortsteilgremien

Im Erscheinungszeitraum dieser Ausgabe tagen folgende Gremien, zu denen interessierte Bürger willkommen sind. Die Sitzung des Ortschaftsrates Süplingen findet am 22. Januar 2024 um 19:30 Uhr im Haus der Vereine statt.

## Passbild-Service im Bürgerbüro: Haldensleben erhält Auszeichnung für höchsten Nutzungsgrad

Ohne Passbild ins Bürgerbüro: Die Stadt Haldensleben hat an einem Pilotprojekt des Bundesinnenministeriums zur bürgerfreundlichen Aufnahme digitaler Lichtbilder teilgenommen und dafür jetzt die Auszeichnung als „Kommune mit dem höchsten Nutzungsgrad“ erhalten. Insgesamt 55 Prozent der Antragstellenden ließen ihr Passfoto direkt im Bürgerbüro erstellen. Damit liegt Haldensleben beim Nutzungsgrad sogar noch vor den übrigen sieben teilnehmenden Pilot-Behörden in Berlin-Reinickendorf, München, Hildesheim, Stuttgart, Bielefeld-Heepen, Rostock und Herne. Seit Aufstellung des Selbstbedienungsterminals wurden 1.078 Dokumenten-Bestellungen im Bürgerbüro bearbeitet, für 591 dieser Anträge wurde das digitale Foto aus dem Automaten verwendet.

Den neuen Passbild-Service können die Bürgerinnen und Bürger seit Anfang Juni nutzen. Hierfür stehen direkt im Bürgerbüro zwei Selbstbedienungsterminals mit integrierter Kamera bereit, die biometrisch korrekte Fotos erstellen. Außerdem erfasst das Gerät Unterschrift und Fingerabdruck für das Ausweisdokument.

Die Automaten sind barrierefrei, stellen sich automatisch auf die Körpergröße der jeweiligen Person ein und leiten Schritt für Schritt durch den Prozess. Jede Aktion wird auf dem großen Touchscreen erklärt und visuell dargestellt.

„Wir sind sehr stolz darauf, dass das Angebot bei uns bisher so gut angenommen wurde“, resümiert Simone Groß, Leiterin des Bürgerbüros in Haldensleben, die den „Foto-Oscar“ entgegennehmen durfte. „Zwar waren einige Besucherinnen und Besucher anfangs skeptisch, doch der Automat ist sehr einfach und intuitiv zu bedienen.“ Auf einem Display werden die einzelnen Schritte angezeigt und die



Simone Groß, Leiterin des Bürgerbüros (re.), und ihr Team freuen sich über die Auszeichnung.

Nutzerinnen und Nutzer brauchen nur den Menübefehlen zu folgen. Zudem waren auch Simone Groß und ihr Team behilflich, wenn es Fragen gab. „Mit dieser modernen Technik gehen wir einen weiteren Schritt auf dem Weg zum digitalen Bürgeramt“, erklärt Simone Groß.

Die im Bürgerbüro aufgenommenen Passbilder werden nicht ausgedruckt, sondern online über das geschützte Datennetz der Stadt direkt auf die Bildschirme der Sachbearbeiterinnen des Bürgerbüros übermittelt und sofort für die Bearbeitung der Anträge verwendet.

Der gesamte Vorgang dauert nur wenige Minuten. Die Daten der Bürgerinnen und Bürger werden für den Abruf durch die Mitarbeiterinnen gespeichert und nach 96 Stunden automatisch gelöscht.

Die konventionelle Beantragung von Pass- und Ausweisdokumenten mit einem Foto vom Fotografen ist vorerst weiterhin möglich.

Ab Mai 2025 werden Fotos für Pässe und Personalausweise nur noch in digitaler Form akzeptiert. Sie müssen auf sicherem Weg digital an die Passbehörde übermittelt oder vor Ort gemacht werden. Ausgedruckte Lichtbilder werden dann nicht mehr angenommen.



Haldensleben erhielt einen „Oscar“ für den höchsten Nutzungsgrad.

## Pokalturnier: Wer wird Fußball-Stadtmeister?

Sport frei: Nach dem erfolgreichen Turnier um den „Pokal des Bürgermeisters“ im vergangenen Jahr wird auch in diesem Jahr wieder der Fußball-Stadtmeister ermittelt. Der schönen Tradition folgend, kämpfen dabei fünf Mannschaften um den begehrten Pokal. Der Sieger des Vorjahres, der SV Eintracht

Hundisburg, richtet das diesjährige Turnier aus. Anstoß ist am Donnerstag, 28. Dezember, um 17:00 Uhr in der Sporthalle Süplingen.



## Erdwerk und Riesenpalisade: Archäologischer Hotspot Wedringen

Was trieb Menschen vor mehr als 6.500 Jahren dazu, ein Gebiet von der Größe des heutigen Wedringens komplett mit einer Palisade aus Baumstämmen zu umgeben? Möglicherweise 1.000 Baumstämme wurden in einem Arbeitsaufwand von etwa 10.000 Arbeitsstunden mit Steinäxten gefällt und in den Boden östlich und südlich des heutigen Haldensleber Ortsteiles Wedringen getrieben.

Warum dieser Aufwand - das ist das größte ungelöste Rätsel, das sich den Archäologen nach der Untersuchung des Gewerbegebietes Wedringen-Süd bietet. Binnen



Dr. Susanne Friederich, Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, stellte der Öffentlichkeit die Ergebnisse vor.

drei Monaten hatte ein Team mehr als 13 Hektar der künftigen Wirtschaftsfläche untersucht – und mehr als 2.800 Befunde überprüft.

Vor Kurzem stellten Dr. Susanne Friederich, Abteilungsleiterin Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie und Grabungsleiter Marc Kühlborn die Ergebnisse der Öffentlichkeit vor.

Die gewaltige Umfriedung aus der sogenannten Rössener Kultur, etwa 4.500 vor Christus, war dabei der merkwürdigste Fund. Denn, wer nun ein ganzes Dorf oder eine bedeutende Kultstätte innerhalb der teilweise dreireihigen Pfahlreihe erwartet hätte, wurde enttäuscht. Ein einziges Haus aus jener Zeit und einige wenige Gräber konnten nachgewiesen werden, berichtet Marc Kühlborn. Eine Funktion als Viehgatter oder Schutz gegen Eindringlinge scheint die Mega-Palisade nicht gehabt zu haben – dazu standen die Pfosten mit etwa 80 Zentimetern zu weit auseinander.

Zumindest etwas klarer scheint die Deutung bei dem zweiten spektakulären Fund aus der Grabung zu sein: Ein deutlich sichtbares rundes Erdwerk mit etwa 70 Metern Durchmesser. Es besteht aus einem Graben und drei Palisadenringen und vier Eingängen, die die Kreise in Viertel teilen. Damit ist es dem (jüngeren) Ringheiligtum Pömmelte ähnlich und diente möglicherweise als Kalender, in dem die vier Eingänge dem jeweiligen Sonnenauf- und untergang zur Sommersonnen- und Winter-sonneneinde zugewandt waren. Abschließende Forschungen sollen nun diese These erhärten oder widerlegen.

Zehn solcher runden Erdwerke aus der Zeit von vor ca. 7.000 Jahren wurden bisher in Mitteldeutschland entdeckt – das in Wedringen ist das nördlichste. Das bestätigt, weswegen Archäologen die Region besonders interessant finden – hier, an der Grenze zwischen dem fruchtbaren Bördeböden und der Altmark prallten in der Jungsteinzeit Kulturen aufeinander. Nomadische Jäger und Sammler trafen auf Gruppen, die aus dem vorderen Orient von Süden her eine sesshafte Kultur mit Ackerbau und Viehzucht mitbrachten. Wie dieser Begegnungsprozess verlief, ist derzeit eine der spannenden Fragen der Archäologie. Wedringen lieferte weitere Antworten.

## Durchstarten zum Jahresauftakt: Haldensleben präsentiert sich auf der Tourisma in Magdeburg

Zum Jahresbeginn ist gleich wieder voller Einsatz gefragt: Auf der Messe Tourisma & Caravaning ist Haldensleben vom 5. bis 7. Januar jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr



Unser Haldensleber Roland Heiko Kracht und Kora Duberow, Leiterin der Abteilung Kur & Tourismus der Gemeinde Flechtingen, freuen sich auf die Messe 2024.

wieder gemeinsam mit dem Luftkurort Flechtingen mit einem Stand vertreten. Es gilt, unsere Angebote für das Jahr 2024 publik zu machen – zum Beispiel die Kulturkalender der Stadt und vom Schloss Hundisburg sowie das dann neu vorliegende Gastgeberverzeichnis mit Übernachtungsmöglichkeiten und vielen Tipps zur Ausflugs- und Freizeitgestaltung in und um Haldensleben. Ebenfalls mit vor Ort sind der Haldensleber Roland, der den Besucherinnen und Besuchern Rede und Antwort zu seiner Stadt stehen wird, und die Haldensleber Tempelritter, die die städtische Präsen-

tation am Samstag bereichern werden.

Rund 100 Aussteller aus nah und fern informieren in den drei Messehallen zu ihren Produkten und Dienstleistungen in den drei großen Ausstellungsbereichen Touristik, Caravaning und Fahrrad.

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm macht die Reisemesse zum Erlebnis für die ganze Familie. Dazu gehört ein spannendes Vortragsprogramm und die tägliche Verlosung von Reise- und Sachpreisen, zu denen Haldensleben einige tolle Preise von örtlichen Hotelbetreibern, Gastronomen und Kulturanbietenden beisteuert.

Wir sind in Halle 2, Stand 248 zu finden und freuen uns darauf, auch Einheimische aus Haldensleben und den Ortsteilen willkommen zu heißen.

Infos zur Messe: [www.expotecgmbh.de/wDeutsch/messen\\_inland/tourisma\\_caravaning/](http://www.expotecgmbh.de/wDeutsch/messen_inland/tourisma_caravaning/)

## Feier für das Ehrenamt: Stadt Haldensleben ehrt 12 Engagierte

Ohne sie geht es nicht: Am Dienstag, 5. Dezember, zum „Tag des Ehrenamtes“, wurden daher zwölf engagierte Frauen und Männer im Rathaussaal der Stadt für ihr unermüdliches Engagement ausgezeichnet. Der Stadtratsvorsitzende Guido Henke überreichte den freiwilligen Helfern im Rahmen einer Feierstunde die Ehrenurkunde.

Haldenslebens Alltagsheldinnen und -helden wurden zur Feierstunde begrüßt. Als Dankeschön erhielten sie neben Blumen und einem Geschenk auch den Ehrenamtspass überreicht. Damit bekommen sie Vergünstigungen und Rabatte in verschiedenen Einrichtungen der Stadt. Der Pass gilt ab Januar für zwei Jahre.

Die in diesem Jahr ausgezeichneten Ehrenamtlichen setzen sich im Sport, in der Kultur und im sozialen Bereich ein.

**Helga Bravo da Cruz** und **Marion Raila** sind seit 2020 ehrenamtlich in der Begegnungsstelle der Volkssolidarität tätig. Sie helfen in der Einrichtung und kümmern sich liebevoll um die Senioren. Ziel ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ist es, das sozial-kulturelle Angebot im Treff vielfältiger und bunter zu gestalten. Durch ihre positive und nette Ausstrahlung tragen sie dazu bei, die Arbeit der Volkssolidarität zu unterstützen und bekannter zu machen.

Wann immer es etwas Interessantes über die Freiwillige Feuerwehr Haldensleben zu berichten gibt, ist **Michael Deutschmann** im Einsatz. Er hat für die Kameraden eine Facebook-Seite aufgebaut und sorgt dafür, dass jeder erfährt, was bei der Feuerwehr los ist. Die Wahrnehmung in der Bevölkerung ist dadurch gestiegen.

**Michael Englerth** ist Mitglied im Vorstand vom Förderverein „Dorfgemeinschaftshaus

Wedringen“ und unterstützt mit unzähligen ehrenamtlichen Arbeitsstunden den Aufbau des Hauses. Darüber hinaus bringt er sich bei kulturellen Veranstaltungen in Wedringen ein und ist als stellvertretender Ortsbürgermeister und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wedringen immer da, wo er gebraucht wird.

Sie ist Fußballerin mit Leib und Seele: **Sandra Petereit** spielt selbst aktiv Fußball und trainiert die Nachwuchskicker beim Haldensleber Sportclub. Mit ihrer ruhigen und geduldigen Art versteht sie es, den Kindern die Fertigkeiten des Fußballs näher zu bringen. Egal, ob in der Woche oder am Wochenende – Sandra Petereit ist immer auf dem Fußballplatz anzutreffen. Dank ihres Engagements kann die Jugend beim HSC in der Sparte Fußball vorangebracht werden.

Von den Vereinsmitgliedern wird er aufgrund seiner langjährigen Mitgliedschaft augenzwinkernd als „Dinosaurier“ bezeichnet: **Rainer Schütte** ist Pressewart der Abteilung Fußball und im Hauptvorstand des Haldensleber Sportclubs aktiv. Er ist im besten Sinne sportverrückt und setzt sich für den Erhalt des Vereinslebens ein. Für den HSC ist Rainer Schütte unverzichtbar.

Er gehört zu den Haldensleber Tempelrittern: **Fokko Seeger** ist Vorsitzender des „Fördervereins Wichmannsburg und Umgebung“. Seine Leidenschaft für die Stadtgeschichte teilt er gern mit allen Interessierten, wenn er spannende Geschichten erzählt und somit zu einer faszinierenden Zeitreise einlädt. Mit seinen Tempelritterkollegen trägt Fokko Seeger zum Gelingen der Veranstaltungen Gertrudium und Altstadtfest bei.



Die Ehrenamtlichen erhielten eine Ehrenurkunde überreicht.

**Tekla Stephan** engagiert sich im Café International in Haldensleben. Als gute Seele hilft sie bei den Veranstaltungen, bäckt Kuchen, kocht Kaffee oder bereitet Salate zu. Während der Treffen hat sie immer ein offenes Ohr für Fragen und Probleme die die Café-Besucher mitbringen. Sie hilft ihnen beim Deutsch lernen oder ist einfach da zum Reden.

Als Präsident des Süplinger Narrenbundes setzt sich **Marcel Suckel** mit ganzer Kraft für den Verein ein. Unter seiner Leitung geben die Narren Vollgas. Marcel Suckel ist ein echtes Vorbild: Wann immer es darum geht, Vorhaben umzusetzen und voranzutreiben, ist er dabei und packt mit an. Wann immer er gebraucht wird, ist er da. Seit ihrem 12. Lebensjahr engagiert sich **Elenora Uebel** als Trainerin der Abteilung Rollsport des Haldensleber Sportclubs. Dort hält sie die Gruppen und Fäden zusammen und hat immer ein offenes Ohr für die Sportler. Den Jüngsten zeigt sie im Rollsport die ersten Schritte und den Älteren bringt sie neue Tricks bei.

Seitdem er das Amt des Ortsbürgermeisters übernommen hat, trägt **André Wiklinski** wesentlich zur Belebung des sportlichen und kulturellen Lebens in Wedringen bei. Außerdem leistet er als stellvertretender Vorsitzender des Vereins „Dorfgemeinschaftshaus Wedringen“ einen wichtigen Beitrag zur Nutzung des Gebäudes und somit zur Entwicklung des Vereinslebens im Dorf.

Seit über zwölf Jahren leitet **Sebastian Wilfert** die Kinderfeuerwehr Wedringen. Die Feuersalamander, wie die Mädchen und Jungen genannt werden, schwärmen in höchsten Tönen von seiner Arbeit. Er macht anscheinend einiges richtig, sonst wäre der Andrang der Kinder bei der Feuerwehr nicht so groß. Außerdem ist Sebastian Wilfert seit über 20 Jahren selbst aktives Mitglied der Ortsfeuerwehr Wedringen.



Insgesamt zwölf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer wurden zum „Tag des Ehrenamts“ im Rathaus ausgezeichnet.

## Haldensleber Jugendliche auf „Spurensuche in Nürnberg“

Im November 2023 gingen 17 Jugendliche im Rahmen einer dreitägigen Bildungsreise auf Spurensuche in Nürnberg. Organisiert hatte diese bereits zum zweiten Mal die Abteilung Jugend & Sport der Stadt.

Am Freitagnachmittag setzte sich der Bus gen Nürnberg in Bewegung. Am Samstag wurde das ehemalige Reichsparteitagsgelände sowie das Dokumentationszentrum besichtigt. Den Nachmittag hatten die Ju-

gendlichen zur freien Verfügung. Bei einem abendlichen Stadtrundgang durch die mittelalterliche Innenstadt erfuhren die Teilnehmenden viel Wissenswertes über die Geschichte der Stadt Nürnberg.

Beeindruckt zeigten sich die Jugendlichen am Sonntag beim Besuch des Kunstbunkers. In diesem wurden unzählige Kunstschätze sowie die Bevölkerung der Stadt Nürnberg vor Luftangriffen gerettet. Durch

original Ton- und Bildaufnahmen aus der Zeit des NS wurde allen Teilnehmenden sehr realitätsnah Geschichte vermittelt.

Am Nachmittag stand dann der Besuch des Gerichtsgebäudes in Nürnberg auf dem Programm. Dort fanden nach Kriegsende die „Nürnberger Prozesse“ statt. Auch hier wurde wieder durch Bilder und Aufnahmen sowie Erzählungen einer Pädagogin die Geschichte sehr eindringlich erklärt.

Den Jugendlichen wurde, auch aufgrund der schlimmen Erfahrungen aus der Vergangenheit, nahegelegt, Nachrichten zu hinterfragen und nicht alles gleich für gegeben zu nehmen: Unterschiede zwischen Fake-News und Wirklichkeit zu sehen und nicht alles in den Sozialen Medien zu glauben.

Die Eindrücke dieser drei Tage regten sehr zum Denken und Nachdenken an und führten allen Anwesenden vor Augen, dass sich die Geschichte nicht wiederholen darf. Gefördert wurde die Fahrt durch den Landkreis Börde, die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt und die Stadt Haldensleben.



Die Jugendlichen erkundeten im Rahmen einer Bildungsreise die Stadt Nürnberg.

## Nutzung der Wanderwege Jägerstieg & Prinzendamm

Die Wanderwege Prinzendamm und Jägerstieg befinden sich auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes des Gefechtszentrums Heer und können nur eingeschränkt genutzt werden.

Im Erscheinungszeitraum dieser Ausgabe ist das Begehen des Jägerstieges und des Prinzendamms vom 15. bis 31. Dezember zwischen 10:00 und 16:00 Uhr gestattet.

Der Einlass erfolgt durch die Fußgängerschleuse. Das Betreten des Truppenübungsplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und mit dem Verzicht auf jegliche Schadensansprüche gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Es muss stets mit einer Gefahr durch nicht aufgefundene Blindgänger gerechnet werden. Der Wanderweg darf nicht verlassen und gefundene Gegenstände dürfen nicht berührt werden!

## 17. Landesnetzwerktreffen „Energie & Kommune“

Neue Gesetze, neue Aufgaben: Was kommt auf unsere Kommunen zu? Um diese brennende Frage zu beantworten, hat die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt zum 17. Treffen des Landesnetzwerks „Energie und Kommune“ nach Hundisburg eingeladen.

Als „Hausherr“ begrüßte Bürgermeister Bernhard Hieber die rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und berichtete

in seinem Grußwort von den bereits umgesetzten sowie geplanten Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Haldensleben. Auch er weiß um die Problematik der neuen und teilweise ungewissen gesetzlichen Regelungen für die Kommunen und freut sich daher umso mehr über die tatkräftige Unterstützung der LENA unter anderem durch dieses Landesnetzwerktreffen.



Bürgermeister Bernhard Hieber berichtete über die Klimaschutzmaßnahmen der Stadt Haldensleben.



Rund 130 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen zum Landesnetzwerktreffen.

## Hort Erich Kästner: Buchvorstellung „Auf den Spuren der Gebrüder Grimm“

Im März 2022 startete für 25 Hortkinder der Grundschule Erich Kästner das sechsmonatige Projekt „Wörterwelten, Lesen und Schreiben mit AutorInnen“, eine Initiative im Rahmen des dritten Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Organisiert wurden die lokalen Autorenpatenschaften vom Bundesverband des Friedrich-Bödeckerkreises e.V.

Unter Anleitung von Dr. Karsten Steinmetz, Autorin Gundula Ihlefeld und dem künstlerischen Leiter Thomas André wurde schnell ein Thema gefunden. Märchenhaft sollte es sein und was lag da näher, als sich auf die Spuren der Gebrüder Grimm zu begeben. Schließlich lagert ein Teilnachlass dieser im Haldensleber Museum.

Ein Anspruch des Projektes war es auch, dass Schülerinnen und Schüler multinationaler Herkunft zusammenfinden und gemeinsam die spannende Erfahrung machen, Phantasie in Worte zu fassen und Gedanken und Gefühle in Texten auszudrücken.

Aufgabe der 8- bis 10-Jährigen war es, Grimm neu zu definieren und die Geschichten in die Jetzt-Zeit zu holen. Stolz konnten die Kinder nun den Erfolg dieser kreativen Schaffensepisode in den Händen halten: Die Geschichten wurden als Buch veröffentlicht und jedes Kind bekam sein eigenes Exemplar überreicht.

Bürgermeister Bernhard Hieber zeigte sich begeistert und dankte den jungen Schriftstellerinnen und Schriftstellern für ihr Engagement. „Das ist auch für andere Kinder

in Haldensleben eine tolle Sache.“ Von Moderatorin Evelina (11), die gekonnt und charmant durch das Programm führte, wurde er unter anderem gefragt, was denn sein Lieblingsmärchen sei. Das Stadtoberhaupt offenbarte, dass er eine richtige Leseratte war und auch alles von den Gebrüder Grimm gelesen habe. Aber auf ein „Supermärchen“ könne er sich nicht festlegen.

Dann kamen einige der Nachwuchsautorinnen und -autoren selbst zu Wort und lasen sehr zum Vergnügen des Publikums ihre selbstverfassten Geschichten vor.

Für die Hortleiterin der Grundschule Erich Kästner Kathrin Mehling war es bereits das dritte Projekt gemeinsam mit Dr. Karsten Steinmetz und Thomas André, der wieder tolle Fotos beigesteuert und Illustrationsbilder mit den Kindern gemalt hat. Mehling betonte, wie toll die Zusammenarbeit gewesen sei, ebenso mit allen weiteren Beteiligten, die das Projekt unterstützt haben: Hortnerin Kerstin Wehrmann, die städtische Kulturbeteiligungsleiterin Astrid Seifert, die als Koordinatorin fungierte, oder Museumsleiterin Judith Vater. Eine tolle Anerkennung sei es auch gewe-

sen, dass die Kinder in diesem Jahr ihre Geschichten beim Kleinkunstfestival im Weißen Garten zum Besten geben durften. Da alle so begeistert und motiviert bei der Sache waren, entstand spontan die Idee, einen Märchenrundgang „Auf den Spuren der Gebrüder Grimm“ durch Haldensleben zu entwickeln. Dieser umfasst zwölf Stationen und ist als Rätsel-Route konzipiert. Auch der Flyer dazu wurde zum Projektabschluss im Mehrgenerationenhaus „EHFA“ vorgestellt.

Dieser wurde an die Grundschulen verteilt und liegt an verschiedenen Stellen in der Stadt aus, zum Beispiel im Bücherkabinett HDL – Unser Buchladen. Dort kann man auch das Erstlingswerk der 25 Kästner Autorinnen und Autoren zum Preis von 10,00 Euro erwerben. Das wäre doch eine nette Geschenkidee für die eigenen Kinder zu Weihnachten?



Im Rahmen einer Lesung stellten die Schülerinnen und Schüler ihre Geschichten vor.

## Vereidigung des neuen Stadtwehrleiters

Im Rahmen der Stadtratssitzung am Donnerstag, den 7. Dezember, wurde der neue Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Haldensleben ernannt. André Salomon, Mitglied der Ortswehr Uthmöden, wurde für die nächsten sechs Jahre in das Amt berufen. Ebenfalls neu besetzt wurde der Posten des 2. stellvertretenden Stadtwehrleiters für den Bereich Technik. Diesen wird nun Ingo Hannemann (Ortswehr Uthmöden) bekleiden.

Die Vereidigung der beiden Kameraden übernahm der stellvertretende Bürgermeister Oliver Karte gemeinsam mit dem Stadtratsvorsitzenden Guido Henke.

Die Amtszeit des bisherigen Stadtwehrleiters Frank Juhl und des Stellvertreters für Technik Paetric Görke lief am 6. Dezem-

ber aus, daher fand eine Neuwahl statt. Frank Juhl hatte das Amt zwölf Jahre lang innegehabt.



Ingo Hannemann wurde zum 2. stellvertretenden Stadtwehrleiter für den Bereich Technik ernannt.

Vielen Dank allen Kameraden für ihren unermüdlichen Einsatz!



André Salomon wurde als neuer Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Haldensleben ins Amt berufen.

## Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren. Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.)

veröffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reise-

pass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an [redaktion.haldensleben@volksstimme.de](mailto:redaktion.haldensleben@volksstimme.de) möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

### Jubilare vom 16. Dezember 2023 bis 26. Januar 2024

#### EHE-JUBILÄEN

##### Goldene Hochzeit (50 Ehejahre)

- 28.12. Gabriele und Wolfgang Adler, Haldensleben
- 28.12. Christiane und Klaus-Eckehard Rahne, Satuelle
- 05.01. Barbara und Hans-Joachim Schröder, Haldensleben
- 26.01. Jutta und Peter Job, Haldensleben

##### Diamantene Hochzeit (60 Ehejahre)

- 21.12. Justa und Ernst Hilka, Haldensleben
- 24.12. Ingrid und Dr. Wolfgang Heinz, Haldensleben
- 24.12. Annemarie und Knut Stern, Haldensleben
- 02.01. Kerstin und Frank Seiler, Satuelle
- 04.01. Ingetraud und Dieter Schulze, Haldensleben
- 11.01. Karin und Michael Knöfler, Haldensleben

#### GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

##### 70. Geburtstag

- 16.12. Elona Zander, Haldensleben
- 17.12. Klaus-Dieter Siedenburg, Haldensleben
- 18.12. Gerhard Hoffmann, Haldensleben
- 18.12. Gisela Siedenburg, Haldensleben
- 22.12. Peter Fricke, Haldensleben
- 23.12. Horst Reimer, Haldensleben
- 24.12. Mathilde Knackmuß, Haldensleben
- 25.12. Rolf Pasemann, Haldensleben
- 25.12. Amalia Virschenko, Haldensleben
- 25.12. Reinhard Waegner, Haldensleben
- 26.12. Stefan Gutknecht, Haldensleben
- 26.12. Jürgen Spremberg, Haldensleben
- 27.12. Gerlinde Pöpl, Haldensleben
- 30.12. Wolfgang Breyer, Haldensleben

- 01.01. Kimia Rezaei, Haldensleben
- 01.01. Hans-Joachim Silbermann, Satuelle
- 02.01. Bärbel Lübke, Haldensleben
- 03.01. Stefan Eichmann, Süplingen
- 03.01. Lutz Gaik, Haldensleben
- 11.01. Brunhilde Beilig, Haldensleben
- 13.01. Dietmar Pinnow, Haldensleben
- 14.01. Klaus-Dieter Stein, Haldensleben
- 15.01. Marlies Behrends, Haldensleben
- 15.01. Elke Schöne, Haldensleben
- 15.01. Hans-Jürgen Zacheja, Haldensleben
- 17.01. Marlies Hauer, Hundisburg
- 23.01. Einhard Matalla, Haldensleben
- 23.01. Christa Matthias, Haldensleben
- 23.01. Brigitte Starklauf, Haldensleben
- 26.01. Rainer Machlitt, Haldensleben

##### 75. Geburtstag

- 16.12. Wolfgang Grobleben, Süplingen
- 21.12. Eckhard Schröder, Haldensleben
- 22.12. Wolfgang Böge, Haldensleben
- 24.12. Wolfgang Haberland, Haldensleben
- 02.01. Karin Weber, Süplingen
- 03.01. Karla Hinze, Haldensleben
- 06.01. Frank Müller, Haldensleben
- 07.01. Karin-Ursula Hoffmeister, Haldensleben
- 14.01. Christel-Ingeborg Daries, Haldensleben
- 16.01. Marlies Eilert, Haldensleben
- 25.01. Ingrid Pasemann, Haldensleben

##### 80. Geburtstag

- 18.12. Siegfried Zeising, Haldensleben
- 21.12. Hans-Jochen Schwarz, Haldensleben
- 22.12. Gunda Heine, Haldensleben
- 22.12. Margott Herzig, Haldensleben
- 25.12. Editha Senftleben, Haldensleben
- 27.12. Heidi Ferdinand, Hundisburg
- 01.01. Ulrike Sgodzay, Haldensleben

- 05.01. Monika Melzer, Haldensleben
- 11.01. Margit Weber, Haldensleben
- 14.01. Roland Kadalla, Haldensleben
- 17.01. Doris Fulde, Haldensleben
- 17.01. Ursula Heinecke, Haldensleben
- 21.01. Jutta Giegler, Haldensleben
- 21.01. Heide Ohm, Haldensleben
- 22.01. Walter de la Chaux, Haldensleben
- 24.01. Harald Grünzel, Haldensleben
- 25.01. Heidemarie Fuchs, Haldensleben

##### 85. Geburtstag

- 18.12. Valentina Fried, Haldensleben
- 22.12. Edith Herrmann, Haldensleben
- 22.12. Iris Schackel, Haldensleben
- 23.12. Anneliese Thumser, Haldensleben
- 25.12. Otto Vogler, Haldensleben
- 27.12. Horst Herzberg, Haldensleben
- 28.12. Christiane Wachter, Haldensleben
- 29.12. Elfriede Röhl, Uthmöden
- 31.12. Erika Schmidt, Süplingen
- 31.12. Herta Wilke, Haldensleben
- 01.01. Joachim Ebeling, Haldensleben
- 06.01. Siegfried Heilmann, Haldensleben
- 08.01. Rudolf Kellner, Haldensleben
- 08.01. Christa Kulinski, Haldensleben
- 08.01. Christina Schulze, Uthmöden
- 10.01. Waltraut Hellwald, Haldensleben
- 11.01. Christel Rieke, Süplingen
- 19.01. Else Gierling, Haldensleben
- 20.01. Inge Speck, Haldensleben
- 21.01. Gerda Baumeister, Haldensleben
- 22.01. Brunhilde Brandt, Haldensleben
- 22.01. Renate Reffert, Haldensleben
- 22.01. Wilhelm Reinemann, Hundisburg

##### 90. Geburtstag

- 29.12. Vera Quetschke, Haldensleben
- 02.01. Ingeburg Rohde, Haldensleben
- 26.01. Inge Saliger, Uthmöden

##### 95. Geburtstag

- 15.01. Ingeburg Buckwitz, Haldensleben
- 26.01. Irma Krull, Haldensleben

## KulturFabrik Haldensleben FabrikKino

### „Die Unschärferelation der Liebe“ am Dienstag, den 19. Dezember, 19:00 Uhr

Romanze, Drama, Komödie, D 2023, 92 Min., FSK: ab 6 J.

Greta (Caroline Peters) ist Schulsekretärin. Sie ist laut, impulsiv, spontan und einsam. Ein Schicksal, das sie mit dem Metzgermeister Alexander (Burghart Klaußner) teilt. Doch im Gegensatz zu ihr ist er ruhig, korrekt und liebt seine Routinen. Beide sehnen sich nach Liebe. Als sie eines Tages an einer Bushaltestelle aufeinandertreffen und Greta Alexander unvermittelt in den Nacken küsst, ist es um beide geschehen. Aber die quirliche Greta ist Wahrhaftiges nicht gewohnt,

weshalb sie dazu neigt, oft zu lügen. Alexander hingegen ist ein wahrheitsliebender Mensch. Trotz ihrer vielen Unterschiede beginnt zwischen ihnen eine Liebe, die beide wieder lebendig werden lässt. Und beide fragen sich, was sie noch vom Leben erwarten.

Eintritt: 4,00 €, Tickets unter Tel.: 03904/40159 oder in der KulturFabrik



## Stadt- und Kreisbibliothek Bülstringer Straße 30, ☎ 03904 40169

### Büchertreff am Nachmittag, Dienstag, 19. Dezember um 15:00 Uhr

Neue Bücher kennenlernen, über gelesene Bücher sprechen oder einfach nur zuhören, was andere über Bücher denken - jeder, der gerne liest, ist herzlich willkommen. Wer noch auf der Suche nach passenden Büchern für Weihnachten ist, kann sich an diesem Nachmittag inspirieren lassen. Eintritt frei.



### Treffpunkt Büchersofa Dienstag, 16. Januar 2024 um 18:00 Uhr

Neue Bücher kennenlernen, über gelesene Bücher sprechen oder einfach nur zuhören, was andere über Bücher denken - jeder, der gerne liest, ist herzlich willkommen. Der Treffpunkt Büchersofa findet mehrmals im Jahr in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben statt. Teilnehmen kann jeder, der sich für Bücher interessiert, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Bibliothek. Eintritt frei.

### Büchertreff am Vormittag, Dienstag, 23. Januar um 10:15 Uhr

Ab Januar 2024 findet als Alternative zum Büchersofa am Abend auch ein Büchertreff am Vormittag statt. Neue Bücher kennenlernen, über gelesene Bücher sprechen oder einfach nur zuhören, was andere über Bücher denken - jeder, der gerne liest, ist herzlich willkommen. Eintritt frei



#### Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek:

montags und freitags 08:00–12:00 Uhr, dienstags und donnerstags 08:00–12:00 und 13:00–16:00 Uhr

## Weitere Veranstaltungstipps

### KulturFabrik

Gerikestraße 3a

Alsteinklub: ☎ 03904 40159

Stadtbibliothek: ☎ 03904 49530

**Ausstellung in der Kunstgalerie** der KulturFabrik: während der Öffnungszeiten bis zum 27. Jan.: „Schwarz – Weiß – Bunt“ Steffen Ebert und Manuela Moritz. Fotograf trifft Malerin, Eintritt: frei, über eine Spende zur Förderung der kulturellen Vielfalt freuen wir uns.

**So., 17. Dez., 18:00 Uhr**

**Weihnachtskabarett mit Patrizia Moresco: „Schlimmer die Glocken nie klingen“**, VVK: 18,00 € (erm.\*: 16,00 €); AK: 20,00 € (erm.\*: 18,00 €)



**Di., 19. Dez., 19:00 Uhr**

**FabrikKino zeigt: „Die Unschärferelation der Liebe“**, Romanze, Drama, Komödie, D 2023, 92 Min., FSK: ab 6 J., Eintritt: 4,00 €

**Do., 21. Dez., 16:00 Uhr**

**Zusammenkunft der Haldenslebener Künstlergilde**, neue Kunstinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

**Do., 21. Dez., 18:00–21:00 Uhr**

**„VEREINGEMACHTES: Vereine brauchen Raum – Wir öffnen unsere Pforten, ihr tauscht euch aus“**, Eintritt: frei. Voranmeldung erbeten bei Gruppen über 10 Personen.

**Do., 4. und 11. Jan., 16:00–19:30 Uhr**

**Blutspende** des DRK/NSTOB

**Do., 11. Jan, 16:00 Uhr**

Puppentheater Kindertraum präsentiert „Eiskönigin“, Veranstalter: Puppentheater Kindertraum, nur AK: ab 15:30 Uhr

**Do., 25. Jan., 14:30 Uhr**

**Zusammenkunft des Haldenslebener Schreibzirkels**, neue Schreibinteressierte sind herzlich willkommen, Eintritt: frei

**Do., 25. Jan., 18:00–21:00 Uhr**

**„VEREINGEMACHTES: Vereine brauchen Raum – Wir öffnen unsere Pforten, ihr tauscht euch aus“**, Eintritt: frei. Voranmeldung erbeten bei Gruppen über 10 Personen.

**donnerstags, 14:30 Uhr**

Handarbeitstreff für Anfänger und Fortgeschrittene in der Bibliothek, Eintritt frei

**donnerstags, 16:00 Uhr**

Kurze Lesung für Kinder von 3-6 Jahren, Dauer ca. 15 Minuten, Ort: Kinderbibliothek, Eintritt frei

\* = ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten und Schwerbehinderte nach Vorlage eines gültigen Dokumentes

## Mehrgenerationenhaus „EHFA“

Gröperstraße 12, ☎ 03904 49840129

**Di., 9. und 23. Jan., 14:00–16:00 Uhr**

Malteser Seniorencafé

**Do., 18. Jan., 10:00–12:00 Uhr**

Kreativgruppe

**Mi., 31. Jan., 15.30 Uhr**

Malteser Trauerecafé

**Do., 25. Jan., 10:00–14:00 Uhr**

Beratung Weisser Ring

**dienstags–freitags, 9:00–16:00 Uhr**

Café „Plauderecke“

**dienstags**

**17:00 Uhr** „Eine-Welt-Chor“

**mittwochs**

**09:30–11:00 Uhr** AWO Krabbelgruppe

**13:00–16:00 Uhr** Treff Kartenspieler

**14:00–15:00 Uhr** Alltagsstraining ab 60 Jahre

**17:00 Uhr** Schachunterricht für Kinder

**19:00 Uhr** Schach für Erwachsene

**19:00 Uhr** Männerchor

**donnerstags**

**09:00 Uhr** Yoga

**10:00 Uhr** Treff Selbsthilfegruppe „Lebensquelle“

**17:00 Uhr** Selbsthilfegruppe „Gemeinsam strak“

## Museum Haldensleben

Breiter Gang, Haldensleben

☎ 03904 2710

**Do., 28. Dez., 15:00 Uhr**

**Weihnachten in der historischen Quadratmeile** - Im Rahmen der Fachführung erläutert Judith die Bedeutung der historischen Quadratmeile, deren erste Bewoh-

ner und ihren Bräuchen.

Das Museum ist an diesem Tag von 14:00–17:00 Uhr geöffnet.

## Süplinger Berg

### „Kids & Co“ e.V.

Jugendbegegnungsstätte Waldring 113 f

☎ 03904 64538

**bis Di., 19. Dez.**

Vorweihnachtsbäckerei und Basteln von Gestecken für die Weihnachtszeit

**Mi., 20. Dez.**

Weihnachtsfeier für unsere Kinder

## Hundisburg

### Technisches Denkmal Ziegelei

Jacob-Bührer-Str. 2, ☎ 03904 42835

**Öffnungszeiten**

dienstags–freitags, 10:00–16:00 Uhr

In den Öffnungszeiten sind Rundgänge und Führungen durch die Ziegelei, bei trockenem Wetter Feldbahnfahrten zur ehemaligen Tongrube und kreatives Töpfern bis 31.12. in der Keramikwerkstatt möglich. Anmeldungen 03904 464541

## Süplingen

**Geführte MTB-Touren. Helmpflicht!!!**

**MTB Touren auch über den Jahreswechsel**

Mit entsprechender Bekleidung kann auch im Winter Rad mit den Süplinger MTB-Freunden gefahren werden. Witterungsbedingt sind die Routenplanungen teilweise erst kurzfristig möglich.

**Sa., 30. Dez., 13:00 Uhr**

MTB Tour für Jedermann über den Haldensleber Wasserturm, Satuelle ca. 30 km.

**Sa., 6. und 20. Jan., 13:00 Uhr**

sportliche Tour

**Sa., 13. und 27. Jan., 13:00 Uhr**

Jedermann-Touren

Start ist jeweils am Süplinger Sportplatz.

Für Rückfragen steht Uwe Krause unter 0176 47155336 gern zur Verfügung!

## Töpferei Stache

Lange Straße 87, 39340 Haldensleben

☎ 03904 7059947

Mail: [info@toepferei-stache.com](mailto:info@toepferei-stache.com)

Töpferkurse für Groß und Klein sind in der Werkstatt möglich – Egal, ob Sie genaue Vorschläge Ihrer Arbeiten haben oder mit meiner Unterstützung Ihr ganz persönliches Unikat herstellen möchten. In der Töpferwerkstatt werden Sie sicher fündig (max. Gruppengröße fünf Personen).

## Wedringen

**Sa., 13. Jan., 18:00 Uhr**

**Neujahrstanz im Dorfgemeinschaftshaus**

40,00 € p.P. inklusive Buffet, Begrüßungsgetränk und Musik

Karten erhältlich beim Ortsbürgermeister.

## Atelier Wolff

Bülstringer Str. 17–19, Eingang Lange Str.  
[www.atelier-wolff.de](http://www.atelier-wolff.de), ☎ 0176 23215861

**Mo., 18. Dez., 8., 15., 22., 29. Jan.**

**16:00–19:00 Uhr** Nähkurse

## „Das Einhorn“

**Galerie & Der Laden sowie Café**

Bülstringer Str. 10/12, ☎ 03904 710740

**Di., 16. Jan., 10:00 Uhr Modul 1**

**Do., 18. Jan., 19:00 Uhr Modul 2**

**NATÜRLICH bewusste LebensART**

**„Reichtum – Fülle – Wohlstand“**

Zoomcalls zum Thema, wie ich Reichtum, Fülle und Wohlstand in mein Leben ziehe und dort halte.

Module einzeln 79,00 €

Gesamtpaket für beide Module 129,00 €

## Hotel & Restaurant Behrens GbR

Bahnhofstr. 28–30,

☎ 03904 3421 oder 2734

**Fr., 19. Jan.**

**Frohe Botschaft, eine Reise zur größten Destillerie Deutschlands – der St. Kilian Distillers.**

Das Tasting wird moderiert von Udo Sonntag und den Brennmeistern der St. Kilian Distillers.

**Sa., 20. Jan.**

**Once in a lifetime – Dinner & Raritäten-tasting mit Udo Sonntag und Roman Behrens**

Ein schmackhaftes 3-Gänge-Menü, 8 außergewöhnliche Whiskys und viele persönliche Anekdoten.

[hotel-behrens.com/hotel-behrens-events/](http://hotel-behrens.com/hotel-behrens-events/)

## ADAM

Gröperstraße 12 (im EHFA)

☎ 03904 3879570

Limitierte Silvester-Genussbox (ausreichend für 2 Personen) mit dem original englischen „Dinner for One“-Menü

Mehr Infos und Bestellung auf

[www.winchen-delikatessen.de](http://www.winchen-delikatessen.de)

Bestellung bis zum 29. Dez.

Abholung am 31. Dez. bis 11:00 Uhr

## Jungfernstieg 9, Haldensleben

**Fr., 19. Jan., 17:00–22:00 Uhr**

**Sa., 20. Jan., 15:00–22:00 Uhr**

**Wintermarkt mit Live-Musik**

Glühwein, Kinderpunsch und Heißer Aperol wärmen die Seele. Für den Gaumen gibt es leckeren

Grünkohl, selbstgebackenen Kuchen und allerlei Leckereien

## Bereitschaftsdienste

### Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus  
Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16:00–18:00 Uhr

Wochenende/Feiertag:

9:00–12:00 u. 16:00–18:00 Uhr

### ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

Der zahnärztliche Notdienst findet in den folgenden Zahnarztpraxen an Wochenenden und Feiertagen in der Zeit von 10–12 und 17–18 Uhr bei den jeweils eingeteilten Zahnärzten in deren Zahnarztpraxen statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Zeiten ist gewährleistet.

#### 16./17.12.

Dr. E. Herrmann, Altenhäuser Str. 3a,  
Exleben, ☎ 039052 431

#### 23.12.

ZÄ T. Mittag, Köhlerstr. 8,  
Haldensleben, ☎ 03904 3362

#### 24.12.

ZÄ A. Brix, Dammühlenweg 13,  
Haldensleben, ☎ 03904 44113

#### 25.12.

ZÄ N. Kutschmann,  
Medi Center Gerikestr. 4,  
Haldensleben, ☎ 03904 2802

#### 26.12.

Dr. B. Düerkop, Nachhutstr. 6,  
Haldensleben, ☎ 03904 71580

#### 30.12.

Dr. H. Frank, P.-W.-Behrends-Str. 2,  
Haldensleben, ☎ 03904 2693

#### 31.12.

Dr. U. Seidl, Bahnhofstr.16,  
Haldensleben, ☎ 03904 71131

#### 01.01.2024

ZA H. Schrader, Waldring 105,  
Haldensleben, ☎ 03904 42158

#### 06./07.01.

ZÄ N. Willecke, Bahnhofstr. 5,  
Weferlingen, ☎ 039061 2531

#### 13./14.01.

ZÄ K. Behrendt, Neuhaldensleber Str. 67,  
Haldensleben, ☎ 03904 7257667

#### 20./21.01.

ZA O. Brix, Dammühlenweg 13,  
Haldensleben, ☎ 03904 44113

Alle aktuellen zahnärztlichen Bereitschaftsdienste im Bördekreis: [www.zbd-boerdekreis.de](http://www.zbd-boerdekreis.de)

### TIERÄRZTE

#### 15.12. – 21.12.

FTA. Thurmann,  
Bregenstedt, ☎ 0171 7720959

FTÄ Behrens,  
Barleben, ☎ 039203 644158

#### 22.12. – 28.12.

Dr. Pohl,  
Haldensleben, ☎ 0179 9065142

TÄ Künnemann,  
Colbitz, ☎ 0171 4811543

#### 29.12 – 04.01.2024

TÄ Kaatz,  
Alleringersleben, ☎ 0172 3903368

DVM Düsedau,  
Lindhorst, ☎ 039207 80205

#### 05.01. – 11.01.

DVM Lodders,  
Süplingen, ☎ 039053 272

TÄ Engelbrecht,  
Rogätz, ☎ 0170 4347139

#### 12.01. – 18.01.

TA Ferchland,  
Walbeck, ☎ 0160 5445679

#### 19.01 – 25.01.

Dr. Pohl, Haldensleben, ☎ 0179 9065142  
TÄ Künnemann, Colbitz, ☎ 0171 4811543

#### 26.01 – 01.02.

Dr. Graf, Berenbrock, ☎ 0172 5289233  
Dr. Fürst, Angern, ☎ 039363 97652

**Tierheim:** ☎ 039058/3012

### APOTHEKEN

#### 16.12., 26.12., 02.01., 15.01.

Apotheke Angern, Alte Dorfstraße 8,  
Angern, ☎ 039363 232

Apotheke im Elbepark, Am Elbepark 1,  
OT Hermsdorf, ☎ 039206 53274

#### 17.12., 25.12., 03.01., 16.01.

Adlerapotheke, Friedensstr. 58,  
Wolmirstedt, ☎ 039201 21436

#### 18.12., 24.12., 04.01., 17.01.

Beber-Apotheke, Amselweg 13,  
Haldensleben, ☎ 03904 46065

#### 19.12., 05.01., 18.01.

Löwen City Apotheke, Breiteweg 141,  
Barleben, ☎ 039203 89830

Löwen-Apotheke, G.-Scholl-Str. 22,  
Calvörde, ☎ 039051 256

#### 20.12., 07.01., 19.01.

Apotheke-Althaldensleben,  
Neuhaldensleber Str. 46c,  
Haldensleben, ☎ 03904 66080

#### 21.12., 08.01., 20.01.

Hirsch Apotheke, Magdeburger Str. 57,  
Eichenbarleben, ☎ 039206 50307

Corvinus Apotheke, Wilhelmstraße 10,  
Colbitz, ☎ 039207 95065

#### 22.12., 09.01., 21.01.

Ohre-Apotheke im Ohrepark,  
Friedrich-Schmelzer-Str. 2,  
Haldensleben, ☎ 03904 7205788

Moritz Apotheke, Schnarsleber Str. 11,  
Niederndodeleben, ☎ 039204 82427

#### 23.12., 10.01., 22.01.

Sonnen-Apotheke, Waldring 64a,  
Haldensleben, ☎ 03904 45561

#### 27.12., 11.01., 23.01.

Rathaus Apotheke, August-Bebel-Str. 32,  
Wolmirstedt, ☎ 039201 4600

#### 28.12., 31.12., 14.01., 26.01.

Roland-Apotheke, Gerikestraße 4,  
Haldensleben, ☎ 03904 71520

Wartberg Apotheke, Magdeburger Str. 14,  
Niederndodeleben, ☎ 039204 910444

#### 29.12., 01.01., 13.01., 25.01.

Apotheke am Heiderand, Wolmirstedter  
Str. 1, Samswegen, ☎ 039202 877650

#### 30.12., 06.01. 12.01., 24.01.

Schloß Apotheke, Zur Spetze 2,  
Flechtingen, ☎ 039054 2970

Löwen-Apotheke, Ebendorfer Str. 19,  
Barleben, ☎ 039203 50024

#### 07.01., 19.01.

Lindenapotheke, Rogätzter Str. 22,  
Wolmirstedt, ☎ 039201 282810

## Weitere Bereitschaftsdienste

**Stadtwerke Haldensleben GmbH,**  
☎ 03904 4773

**Abwasserverband „Untere Ohre“,**  
☎ 03904 66806

**Stadt Haldensleben**  
(außerhalb der Arbeitszeit) ☎ 0171 7646040

**Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG**

**„Roland“ Haldensleben**

Heizung/Sanitär:

Wobau ☎ 0700 96228726

Heizung/Sanitär:

WBG ☎ 0171 5090820

Elektro:

Wobau + WBG ☎ 0700 96228353

Abwasser:

nur für Wobau-HDL ☎ 0700 96228229

Schlüsseldienst:

Wobau + WBG ☎ 0700 96228724

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen,**

**Havarien und Bränden:**

Rettingsstelle des Kreises,  
Notruf 112, ☎ 03904 42315

## Anmeldungen für Schulanfänger des Schuljahres 2025/2026

Alle Schulanfänger des Schuljahres 2025/2026, also Kinder, die zwischen dem **01. Juli 2018 und dem 30. Juni 2019** geboren wurden, sind anzumelden. Auf Antrag können auch Kinder angemeldet werden, die ein Jahr jünger sind.

Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig.

Das entsprechende **Anmeldeformular** wird auf der Internetseite der Stadt Haldensleben bereitgestellt. Dieses muss bis zum **16.02.2024** ausgefüllt, von beiden Elternteilen unterschrieben, mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, an die Stadt Haldensleben zurückgegeben werden. Bei geteiltem Sorgerecht ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Partners erforderlich. (Vollmacht)

Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit das Anmeldeformular bis zum **16.02.2024** direkt im Rathaus der Stadt Haldensleben zu den Öffnungszeiten auszufüllen.

Die **Anmeldepflicht** der Eltern gegenüber den gemeindlichen Schulträgern ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 6 Schulgesetz i.V. m. Punkt 2 des Runderlasses des MB vom 01.07.2016 zur Aufnahme in die Grundschule.

**Bei einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht wird die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch den Landkreis erfolgen.**

**Alle schulpflichtigen Kinder sind zuerst an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben anzumelden, bevor sie sich eventuell für eine Schule in freier Trägerschaft entscheiden.**

Die Vergabe der Schulplätze erfolgt entsprechend der geltenden Schulsatzung der Stadt Haldensleben.

**Die Reihenfolge der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Vergabe der Schulplätze.**

Seit 2013 sind die Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben aufgehoben.

Bitte beachten Sie auch die „Schulsatzung für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben“!

[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de) → Bürgerservice/Rathaus

→ Satzungsarchiv → Seite 4 (Schulsatzung für Grundschulen)

Die Anmeldungen tragen einen vorläufigen Charakter. Die endgültige Schulzuweisung erfolgt durch Bescheid der Stadt Haldensleben.

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben

**Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112, 39340 Haldensleben**

**Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25, 39340 Haldensleben**

Für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben findet im Vorfeld ein Tag der offenen Tür statt.

**Termine:**

– 13.01.2024	9.00–11.00 Uhr	Grundschule „Erich Kästner“
– 12.01.2024	16.00–18.00 Uhr	Grundschule „Otto Boye“
– 01.02.2024	nach vorheriger Anmeldung	Grundschule „Gebrüder Alstein“

Einzelheiten siehe unter: [www.alsteinschule.de](http://www.alsteinschule.de)

Grundschule in freier Trägerschaft in der Stadt Haldensleben

**Grundschule „St. Hildegard“, Dammühlenweg 14, 39340 Haldensleben, Telefon: 03904 44133,**

**Schulleiterin, Frau Lehmann**

Schulanfänger, die in der Grundschule „St. Hildegard“ beschult werden sollen, können jederzeit in der Grundschule angemeldet werden. Die freie katholische Grundschule „St. Hildegard“ bietet vom 26.02. bis 01.03.2024 **Hospitationstage** während der Schulzeit an, bei Bedarf bitte vorher anmelden.

Informationen zu allen 4 Grundschulen können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

[www.haldensleben.de](http://www.haldensleben.de)

→/Bildung →Schulen →Grundschulen  
 →Gebrüder Alstein  
 →Erich Kästner  
 →Otto Boye  
 →St. Hildegard

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter der Telefon-Nr. 03904 479 - 2215 und - 2214 oder - 2213 zur Verfügung.

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung am 07.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- Ernennung des Stadtwehrlleiters der Freiwilligen Feuerwehr Haldensleben zum Ehrenbeamten
- Ernennung des 2. stellvertretenden Stadtwehrlleiters für den Bereich Technik der Freiwilligen Feuerwehr Haldensleben zum Ehrenbeamten
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) für den Zeitraum 2024-2026
- Behandlung der Anregungen und Feststellungsbeschluss über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Klapperberg“, Satuelle, mit städtebaulichem Vertrag
- Behandlung der Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes „Solarpark Klapperberg“, Satuelle, mit städtebaulichem Vertrag, als Satzung
- Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“, mit städtebaulichem Vertrag
- Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2023 (Umlagesatzung 2023)
- Beschluss des Leitfadens zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für private Vorhaben im Bereich „Lebendige Zentren“
- Beschluss des Leitfadens zum Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für private Vorhaben im Bereich „Sozialer Zusammenhalt“
- Beschluss der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Althaldensleben“ im Rahmen des Förderprogramms „Lebendige Zentren“
- Beschluss der Gesamtkosten- Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Altstadt“ im Rahmen des Förderprogrammes „Lebendige Zentren“
- Beschluss der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Süplinger Berg“ im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“
- Beschluss der Gesamtkosten- und Finanzierungsübersicht des Fördergebietes „Rolandgebiet“ im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt“
- Beschluss zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Schulzenberg Süplingen 2.BA“ mit städtebaulichem Vertrag
- Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 239.111,00 Euro für die Kreisumlage 2023
- Jahresabschluss 2021 der Stadt Haldensleben
- Ablehnung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Haldensleben (Hebesatzsatzung)
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)
- Haushaltssatzung 2024 einschließlich Haushaltsplan
- Pachtangelegenheit

Haldensleben, den 11.12.2023

*Karte*



Karte  
Stellv. Bürgermeister

## Sie sind auf der Suche nach einem Baugrundstück?



### Die Stadt Haldensleben bietet im Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsebreite / Neuenhofer Straße“, Haldensleben folgende Baugrundstücke der Gemarkung Haldensleben, Flur 9 an:

2. Flurstücke **1619 und 1627** in Größe von insgesamt **738 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.653,10 €**.
3. Flurstück **1629** in Größe von **643 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.182,85 €**.
4. Flurstück **1626** in Größe von **644 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.187,80 €**.
5. Flurstück **1625** in Größe von **800 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.960,00 €**.
6. Flurstück **1660** in Größe von **915 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.529,25 €**.
7. Flurstück **1659** in Größe von **863 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.271,85 €**.
9. Flurstück **1652** in Größe von **620 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.069,00 €**.
10. Flurstück **1649** in Größe von **619 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.064,05 €**.
11. Flurstück **1644** in Größe von **649 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.212,55 €**.
12. Flurstücke **1615 und 1632** in Größe von insgesamt **800 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.960,00 €**.
13. Flurstücke **1617 und 1630** in Größe von insgesamt **800 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**.  
Der Kaufpreis beträgt **99,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.960,00 €**.

Alle Baugrundstücke sind erschlossen und unterliegen dem Geltungsbereich der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung (Fernwärmesatzung).

**Die Ausschreibung ist befristet bis zum 15.01.2024.**

Interessenten bewerben sich bitte bis zum **15.01.2024**, schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter [grundstuecke@haldensleben.de](mailto:grundstuecke@haldensleben.de)  
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1342.

Die Stadt Haldensleben bietet im Wohngebiet Bebergrund am Dammühlenweg in Haldensleben **1 Baugrundstück mit einer Größe von 533 m<sup>2</sup>** an.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch

- Kauf oder
- Bestellung eines Erbbaurechtes.

Der Kaufpreis beträgt **63,00 €/m<sup>2</sup>**.

Der jährliche Erbbauzins beträgt **1.678,95 €**.



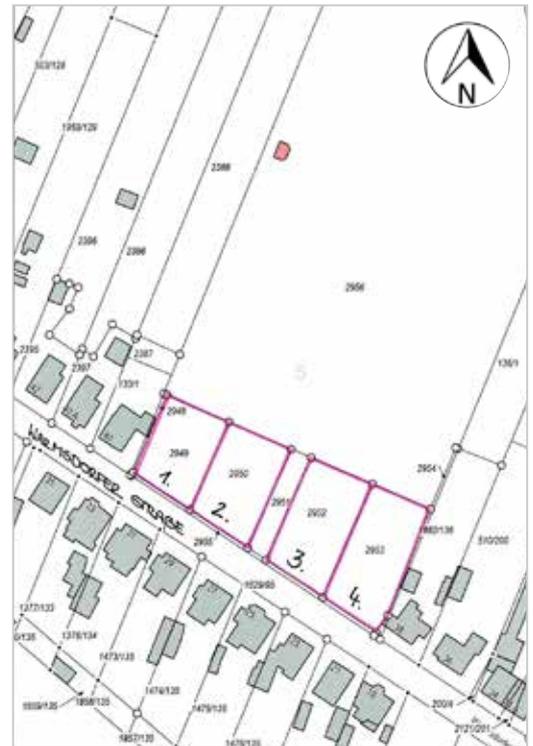
**Die Stadt Haldensleben bietet nachfolgende Grundstücke zur Wohnbebauung an: Grundstücke der Gemarkung Haldensleben, Flur 5,**

Die Grundstücke sind über die Warmsdorfer Straße erschlossen.

1. Flurstück **2949** in Größe von gesamt **643 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**. Der **Kaufpreis** beträgt **115,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **3.697,25 €**.
2. Flurstück **2950** in Größe von gesamt **730 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**. Der **Kaufpreis** beträgt **115,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.197,50 €**.
3. Flurstück **2952** in Größe von gesamt **826 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch **Kauf** oder **Bestellung eines Erbbaurechtes**. Der Kaufpreis beträgt **115,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.749,50 €**.
4. Flurstück **2953** in Größe von **881 m<sup>2</sup>**  
Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Baugrundstückes durch Kauf oder Bestellung eines Erbbaurechtes. Der Kaufpreis beträgt **110,00 €/m<sup>2</sup>**. Der jährliche Erbbauzins beträgt **4.845,50 €**. Das Grundstück ist zur östlichen Grundstücksgrenze nur eingeschränkt bebaubar.

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt in der Reihenfolge, in dem der jeweilige Antrag bei der Stadt Haldensleben eingegangen ist.

**Die Ausschreibung ist befristet bis zum 15.01.2024.**



Interessenten bewerben sich bitte bis zum **15.01.2024** schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abt. Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter [grundstuecke@haldensleben.de](mailto:grundstuecke@haldensleben.de)  
Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 03904/479-1342.

**Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung eine Fläche von ca. 530 m<sup>2</sup> zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung an.**

Die zu verpachtende Teilfläche des Flurstückes 173 der Flur 30 von Haldensleben liegt an der Alvensleber Landstraße, gegenüber dem Waldhotel und Restaurant „Alte Ziegelei“. Der direkte Zugang erfolgt über die Alvensleber Landstraße.

Die Stromversorgung erfolgt bei Bedarf über einen Sammelanschluss, die Wasserversorgung über einen Brunnen.



Die monatliche Pacht beträgt **25,00 €**.

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung eine **PKW-Garage** in der Lüneburger Heerstraße in Haldensleben zur Miete an.



Die Miete der Garage beträgt **45,00 €/Monat**.

Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung eine **PKW-Garage** im Garagenkomplex der Schillerstraße in Haldensleben zur Miete an.



Die Miete der Garage beträgt **45,00 €/Monat**.

**Die Ausschreibung ist befristet bis zum 15.01.2024.** Interessenten bewerben sich bitte bis zum **15.01.2024** schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abteilung Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter [grundstuecke@haldensleben.de](mailto:grundstuecke@haldensleben.de). Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 03904 479-1341.

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung im Rahmen der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überführung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung als auch für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

In der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung wurde die Aufstellung einer Lärmaktionsplanung in Haldensleben per Stadtratsbeschluss abgelehnt (Beschluss-Nr.:368-(VI.)/2018). Nach dem Urteil des EUGH im Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal zur Umgebungslärmrichtlinie vom 31.03.2022 sind Lärmaktionspläne, sofern Lärmkartierungen durchgeführt wurden, zwingend zu erstellen.

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Haldensleben befindlichen Hauptverkehrsstraßen, die ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von min 8200 KFZ/24h (3 Millionen KFZ/Jahr) aufweisen, wurden daher nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt. Der entsprechende *Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt* für die Stadt Haldensleben wird in der Zeit

**vom 18.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024**

im Internet unter (<https://www.haldensleben.de/Bauen-Umwelt/Stadtplanung/Aktuelle-Öffentlichkeitsbeteiligung->) und zusätzlich im Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten

Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat:	10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan. Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Stadt Haldensleben zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Fertigstellung der Ortsumgebung Wedringen (B71) bereits eine Veränderung der Datengrundlage für die Lärmkartierung einhergeht, die in dem zu entwerfenden Lärmaktionsplan bereits berücksichtigt wird.

Sie haben innerhalb des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per E-Mail an [umwelt@haldensleben.de](mailto:umwelt@haldensleben.de) Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

Haldensleben, den 08.12.2023




Karte  
Stellv. Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen  
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)  
für den Zeitraum 2024–2026**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2014, S. 190), §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Erhebung**

- (1) Die Stadt Haldensleben erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr der Stadt Haldensleben, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Gebühren nach den als Anlage beigefügten Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Stadt Haldensleben zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Stadt Haldensleben (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

**§ 2**

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßstab für die Berechnung ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Stadt Haldensleben. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Haldensleben bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.
- (4) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Haldensleben wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden und Notständen grundsätzlich unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) Gebühren nach dieser Satzung werden erhoben für:
  1. Einsätze nach § 22 Abs.1 S.1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 22 Abs.1 S.1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs.1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 20 Abs. 1 BrSchG),
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:
  - a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., soweit kein Unglücksfall vorliegt,
  - c. Einfangen von Tieren,
  - d. Auspumpen von Räumen, z.B. Keller,
  - e. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - f. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - g. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (3) Freiwillige Leistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben besteht nicht.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

## § 4

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist:
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
  5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.
- (3) Nutzen andere Ämter der Stadtverwaltung Haldensleben die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, entstehen Kosten nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 5

### Gebührentarife und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebührentarifen festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 3.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## § 6

### Entstehen der Gebührenpflicht und Bührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, sowie die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Bührensschuld entsteht mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

## § 7

### Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## § 8

### Datenschutz

- (1) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung, die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebührenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

## § 9

### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leitungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## § 10

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2026.

Haldensleben, den 07.12.2023

In Vertretung

*i. V. Kol*



Karte

Stellv. Bürgermeister

**Anlage:** Gebührentarife für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Jahren 2024-2026

**Anlage** Gebührentarife für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben in den Jahren 2024-2026

**Tarifteil 1 – Gebühren für Personaleinsatz**

1.1. Einsatzkraft der Feuerwehr (Kameraden) pro Minute 0,89 €

**Tarifteil 2 – Gebühr für Fahrzeugeinsatz**

2.1. Einsatzleitwagen (ELW)	pro Minute	0,19 €
2.2. Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)	pro Minute	0,20 €
2.3. Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Minute	0,12 €
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 2000)	pro Minute	0,20 €
2.5. Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	pro Minute	0,34 €
2.6. Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	pro Minute	0,48 €
2.7. Löschgruppenfahrzeug (LF 10) Uthmöden / Satuelle / Wedringen	pro Minute	0,45 €
2.8. Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	pro Minute	0,50 €
2.9. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	pro Minute	0,28 €
2.10. Gerätewagen-Logistik (GW-L)	pro Minute	0,22 €
2.11. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) Süplingen/Hundisburg	pro Minute	0,25 €
2.12. Wechselladerfahrzeug-Wasser (WLF-Wasser)	pro Minute	0,30 €
2.13. Wechselladerfahrzeug-Mulde (WLF-Mulde)	pro Minute	0,27 €
2.14. Wechselladerfahrzeug-Rüst (WLF-Rüst)	pro Minute	0,29 €
2.15. TLF 4000	pro Minute	0,22 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Haldensleben außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) für den Zeitraum 2024-2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 08.12.23

In Vertretung

*i. V. Kol*



Karte

Stellv. Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Jun. 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Jun. 2022 und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dez. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dez. 2020 hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 07. Dez. 2023 die folgende Hundesteuersatzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Haldensleben (im Folgenden Stadt genannt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, ist für Zwecke der Besteuerung nach dieser Satzung davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Ein Hund wird nicht zu persönlichen Zwecken gehalten, wenn die Kosten der Hundehaltung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom zuständigen Finanzamt anerkannt werden.
- (3) Alle in einem gemeinsamen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

### **§ 3 Entstehung der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in welchem:
  1. ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und das Alter von mindestens 3 Monaten erreicht hat;
  2. ein von einer im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hündin geworfener Hund drei Monate alt geworden ist;
  3. der Halter des Hundes mit dem Hund in der Stadt seinen Wohnsitz nimmt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter seinen Wohnsitz in der Stadt aufgibt. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Die Beendigung der Hundehaltung ist glaubhaft nachzuweisen. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt eingeht.

### **§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Steuer abweichend vom Abs. 2 am 1. Jul. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 

1. für den ersten Hund	72,00 Euro
2. für den zweiten Hund	108,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	138,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Bei Hunden, für die eine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, richtet sich die Reihenfolge der Zuordnung nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht (§ 3 Abs. 1).
- (4) Hunde aus dem Tierheim Satuelle sind vorbehaltlich § 8 Nr. 4 immer als erster Hund zu besteuern; sofern es sich nicht

um einen gefährlichen Hund handelt.

- (5) Abweichend von Absatz 1 - 4 beträgt die Steuer für das Halten gefährlicher Hunde 462,00 Euro je Hund. Gefährliche Hunde sind vor den weiteren Hunden zu berücksichtigen.
- (6) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfalls gem. § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vollziehbar als gefährlich festgestellt wurden. Für Hunde, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532), nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt oder verbracht werden dürfen, wird gem. § 3 Abs. 2 Hundegesetz LSA die Gefährlichkeit vermutet. Zu Ihnen zählen:
- Pitbull Terrier,
  - American Staffordshire-Terrier,
  - Staffordshire-Bullterrier,
  - Bullterrier

sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat der Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen.

#### **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen nach § 8 oder Steuerermäßigungen nach § 9) richten sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (§ 4 Abs. 2).
- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
  3. eine gegebenenfalls geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
  4. und wenn der Halter in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft wurde.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung gelten diese Regelungen nicht.
- (4) Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 6 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (5) Bei Steuerermäßigungen nach § 9 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

#### **§ 8 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag (§ 7 Abs. 4) gewährt für:

1. das Halten eines Hundes, der ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dient, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „Bl“, „Gl“, „aG“ oder „H“ besitzen,
2. Hütehunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. erfolgreich geprüfte Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus dem Tierheim Satuelle erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird für ein Jahr ab dem Erwerb gewährt. Der Monat, in dem der Erwerb erfolgte, wird dabei berücksichtigt. Der Erwerb ist nachzuweisen. Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund mehr als 1 Jahr im Haushalt des Erwerbers gehalten wird. Für denselben Hund kann ein Halter die Steuerbefreiung nur einmal in Anspruch nehmen.

#### **§ 9 Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag um 50 % ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von ganzjährig bewohnten Gebäuden dient, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
2. Hunde, die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
3. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

#### **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Stadt kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die

Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Gemeinde die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen. Wer eine Billigkeitsmaßnahme beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die hierfür erheblich sind.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen
  1. nach Aufnahme des Hundes im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb,
  2. nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist,
  3. nach Zuzug,bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben grundsätzlich erforderlich:
  1. Rasse des Hundes,
  2. Geburtsdatum des Hundes,
  3. Geschlecht des Hundes,
  4. Identifizierungsnummer (Transpondernummer) des Hundes,
  5. Datum der Aufnahme des Hundes in den Haushalt,
  6. Name, Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort des Hundehalters,
  7. Name und Anschrift des Vorbesitzers,
  8. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung (§ 3 Abs. 2) bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung (§§ 8 und 9), ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet gem. § 11 Abs. 1 angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke verbleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Hundemarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig. Es sei denn, die Stadt gibt neue Marken aus.
- (3) Der Hundehalter oder Hundeführer hat den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich zu führen oder umherlaufen zu lassen.
- (4) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke einem Bediensteten der Stadt oder einem Polizeibeamten auf deren Verlangen vorzuzeigen. Kann die Steuermarke nicht vorgezeigt werden, hat sich der Hundehalter oder Hundeführer mindestens zu den der Meldepflicht nach § 11 Abs. 1 zu erhebenden Daten zu erklären.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Beschädigung oder Verlust der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die beschädigte oder eine nach Verlust wiederaufgefundene Hundesteuermarke ist der Stadt unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 seinen Hund /seine Hunde nicht innerhalb von 14 Tagen anmeldet
  2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 bei der Abmeldung nicht Name und Anschrift des Erwerbers angibt,
  3. entgegen § 11 Abs. 3 den Wegfall von Steuervergünstigungsgründen nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA. Sie kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke mit sich führt oder umherlaufen lässt und entgegen § 12 Abs. 4 die mitgeführte Hundesteuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
  2. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 oder § 12 Abs. 5 die Hundesteuermarke/n nicht abgibt oder umtauscht, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 8 Abs. 6 KVG LSA. Sie kann gem. § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 14 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung von Hundesteuern außer Kraft.

Haldensleben, den 07. Dez. 2023

Karte  
Stellv. Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Haldensleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 07. Dez. 2023

Karte  
Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haldensleben zum 31.12.2021 und**  
**Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung sowie dem Beschluss vom 03.12.2020 Nr. 129-(VII.)/2020 zur Anwendung des Runderlasses des Ministerium für Inneres und Sport LSA vom 15.10.2020 in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit Beschluss-Nr. 435-(VII.)/2023 den Jahresabschluss 2021 der Stadt Haldensleben beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2021 der Stadt Haldensleben und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden hiermit bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2021 liegt nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom **18.12.2023 bis 03.01.2024** während der Dienststunden im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro, öffentlich aus.

- Montag: 9 bis 12 Uhr
- Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Mittwoch: 9 bis 12 Uhr
- Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
- Freitag: 9 bis 12 Uhr

Haldensleben, den 08.12.2023

Karte  
Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## **Satzung** **der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes** **„Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) in Verbindung mit den §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist aufgrund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“.
- (2) Die Stadt Haldensleben hat auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie § 26 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, sowie für die Kosten aufzukommen, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem KAG LSA erhoben.
- (5) Die Stadt Haldensleben hat zum Zweck der Umlage der Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA eine Zweckvereinbarung einschließlich der 1. Änderung der Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) abgeschlossen (rechtskräftig zum 01.01.2014 bzw. die 1. Änderung zum 01.01.2019). Der AVH übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA. Dazu gehören die Erstellung von Umlagebescheiden, die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahnwesens.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Umlage**

Die Stadt Haldensleben legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im UHV „Untere Ohre“ entstehen, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um (Umlage).

### **§ 3**

#### **Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in eine Bundeswasserstraße entwässern.

### **§ 4**

#### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Geht innerhalb des Kalenderjahres das Eigentum, das Erbbaurecht oder das Nutzungsrecht auf einen anderen über, bemisst sich Umlageschuld des jeweiligen Umlageschuldners anteilig nach dem Zeitraum, in welchem er das Recht an dem Grundstück innehatte. Der Zeitpunkt, ab dem die Umlageschuld auf den neuen Umlageschuldner übergeht, bestimmt sich nach dem Datum der Grundbucheintragung.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der entweder mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst oder durch gesonderten Bescheid bekanntgegeben werden kann.

**§ 6**

**Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Haldensleben im UHV „Untere Ohre“ beträgt gem. § 27 Abs. 1 der Satzung des UHV „Untere Ohre“ in Verbindung mit der 4. Änderungssatzung 14,00 v.H.

**§ 7**

**Umlagesatz**

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 10,49 €/ ha.
- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt 9,50 €/ ha Grundstücksfläche, welches nicht der Grundsteuer A unterliegt oder durch eine Satzung ausgenommen ist.

**§ 8**

**Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

**§ 9**

**Mitwirkungs- und Auskunftspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Haldensleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Haldensleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 dieser Satzung über die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen, der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Haldensleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 11**

**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 12**

**Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Haldensleben oder dessen Beauftragten zulässig. Die Stadt Haldensleben oder deren Beauftragte dürfen die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Satz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Haldensleben, den 08.12.2023

Karte  
Stellv. Bürgermeister




## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 08.12.2023

*Karte*



Karte  
Stellv. Bürgermeister

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“, mit städtebaulichem Vertrag

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gemäß §§ 2, 8, 9 und 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“, mit städtebaulichem Vertrag, aufzustellen (BV 421-(VII.)/2023).

### Anlass und Ziel der Planung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energiepolitik. In Deutschland soll im Rahmen dessen der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 mindestens 65 Prozent betragen. Bis 2035 soll der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021). Das Land Sachsen-Anhalt bekennt sich ausdrücklich zur Energiewende und unterstützt deren erfolgreiche Fortentwicklung im Land. Die Energiewende kann nur mit größtmöglicher Flexibilität und einem sektorenübergreifenden Ansatz im Strom-, Wärme- und Verkehrsbereich erfolgreich gestaltet werden.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ erfolgte eine Novellierung des Baugesetzbuchs. Damit wurde die Bedeutung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung als eigenständiges Ziel unterstrichen.

Eine Vorhabenträgerin plant auf dem unten dargestellten Gebiet die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von maximal 120 ha zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Erschließung soll über die angrenzenden Straßen und bereits bestehenden Wirtschaftswege und Feldwege erfolgen.

Das Vorhabengebiet befindet sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in dieser Größenordnung zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1-9 allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorha-

ben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Für das Vorhaben ist somit weder eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB noch eine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB gegeben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen über den Bebauungsplan „Solarpark Satuelle“ geschaffen werden.

Die Vorhabenträgerin stellte diesbezüglich mit Datum vom 24.10.2022 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Satuelle“. Um in der Ortschaft Satuelle eine größtmögliche Akzeptanz ihres Vorhabens zu erreichen, reichte die Vorhabenträgerin mit Datum vom 08.06.2023 einen Änderungsantrag bei der Verwaltung ein. Laut des Änderungsantrags soll die Fläche, die für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen soll, auf maximal 120 ha begrenzt werden. Damit reagiert die Vorhabenträgerin auf das Ergebnis aus der ersten Bürgerbefragung in Satuelle vom 21.02.2023.

Gemäß der Solarleitlinie und des Beschlusses des Stadtrates vom 28.09.2023 wurde diese reduzierte Variante nochmals zur Bürgerabstimmung gestellt. Sie wurde den Satueller Bürgern am 05.10.2023 im Rahmen einer Informationsveranstaltung durch die Vorhabenträgerin vorgestellt. Die Satueller Bürger haben im Rahmen der erneuten Befragung, ob Sie für die Errichtung eines Solarparks östlich des Ortsteils Satuelle auf einer Potentialfläche von max. 120 ha (1,2 km<sup>2</sup>) sind, mehrheitlich mit „Ja“ gestimmt.

Mit der Vorhabenträgerin wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, so dass der Stadt für die Aufstellung der Bauleitplanung keine Kosten entstehen.

Haldensleben, den 08.12.2023

*Karte*

Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Aufstellung einer Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung**  
**„Schulzenberg Süplingen 2. BA“, mit städtebaulichem Vertrag**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gemäß §§ 2, 11 und 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, die Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung „Schulzenberg Süplingen 2.BA“, mit städtebaulichem Vertrag, aufzustellen (BV 433-(VII.)/2023).

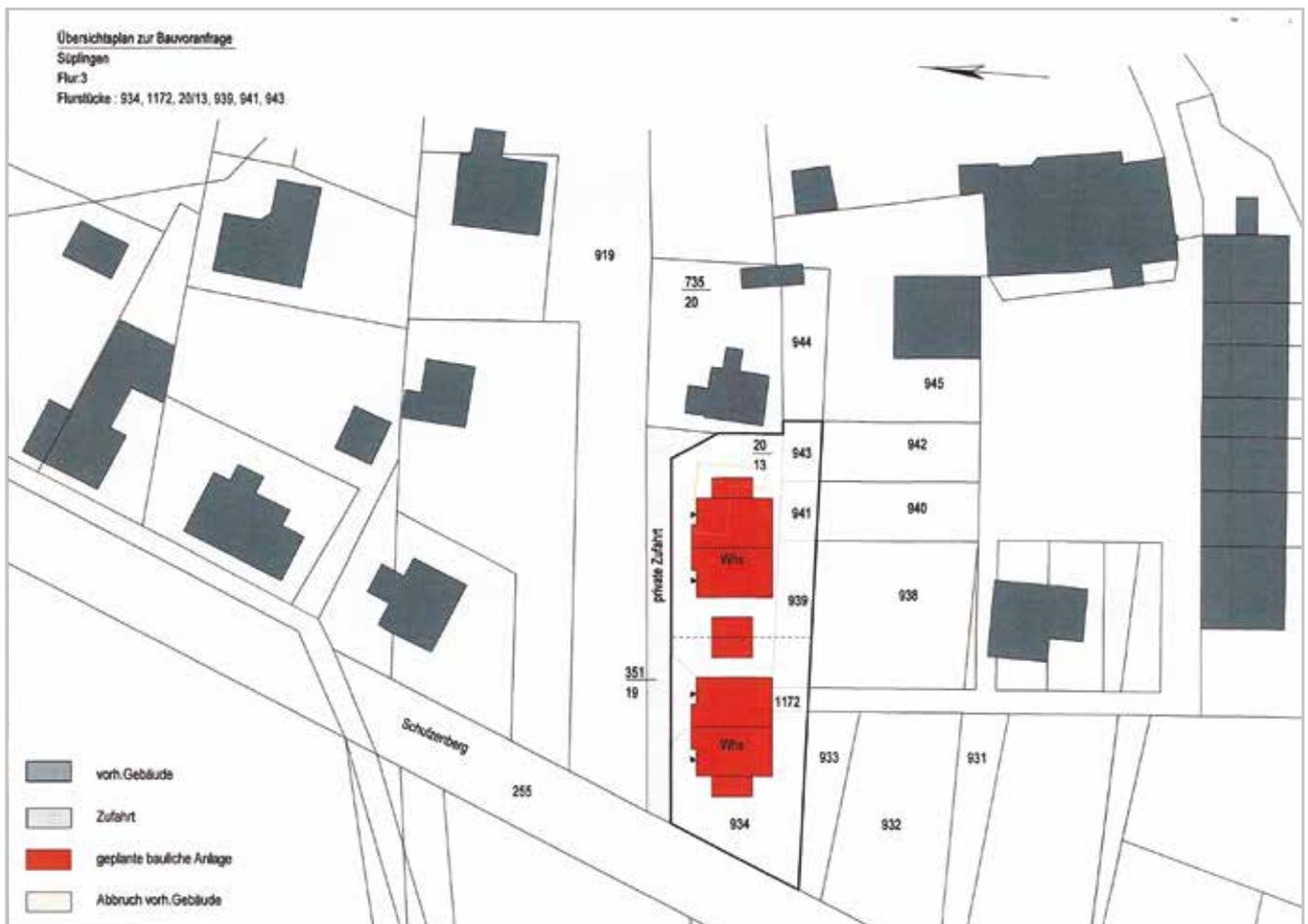
**Anlass und Ziel der Planung**

Ein Vorhabenträger beabsichtigt auf den Flurstücken 351/19, 20/13, 934, 939, 941, 943 und 1172 der Flur 3 in der Gemarkung Süplingen zwei Einzelhäuser mit je zwei Wohneinheiten zu errichten.

Die Flurstücke befinden sich gegenwärtig planungsrechtlich betrachtet im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben laut § 35 Abs. 1 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben zu den privilegierten Vorhaben zählt, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Die Errichtung eines Eigenheimes zählt nicht zu diesen privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich allgemein zulässig sind. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan, der seit dem 19.03.2021 wirksam ist, stellt in dem Bereich zwar teilweise eine Wohnbaufläche dar, dennoch führt das Vorhaben zu einer weiteren Zersiedelung des Außenbereiches und stellt eine negative Vorbildwirkung für weitere Vorhaben dar. Des Weiteren ist die verkehrliche Erschließung gegenwärtig nicht gesichert. Die verkehrliche Erschließung ist nur über das Flurstück 351/19 gegeben, wenn dies grundbuchrechtlich gesichert wird. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass das Vorhaben ein Planungerfordernis i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB auslöst. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einzelhäusern mit je zwei Wohneinheiten sollen über eine Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB geschaffen werden.

Um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden und eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, soll einer Zersiedelung des Außenbereiches entgegengewirkt werden, indem zusätzlich die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich der angrenzenden Grundstücke gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB klargestellt wird.

Hierzu stellte der Vorhabenträger mit Datum vom 16.11.2023 einen Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung.



Haldensleben, den 08.12.2023

*Karte*

Karte  
Stellv. Bürgermeister



Stadt Haldensleben  
Der Stadtwahlleiter

**Aufforderung**  
**an die Parteien und Wählergruppen**  
**zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die in der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 31.01.2024 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Haldensleben  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 20 – 22  
39340 Haldensleben

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 4 Beisitzerinnen/Beisitzern sowie ihren Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA ).

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Ein/e Beschäftigte/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlausschusses berufen werden, wenn sie/er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für die/den Beschäftigte/n eines Landkreises bei der Kreiswahl.

Zu Beisitzerinnen/Beisitzern der Wahlausschüsse können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.

Haldensleben, den 28.11.2023

In Vertretung




Karte  
Stellv. Stadtwahlleiter

Stadt Haldensleben  
Der Stadtwahlleiter

**Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern  
für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024**

Die im Wahlgebiet der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gem. § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt aufgefordert, bis zum 31.01.2024 wahlberechtigte Personen des oben genannten Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände für die Europa- und Kommunalwahl am 09.06.2024 vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Haldensleben  
Der Stadtwahlleiter  
Markt 20-22  
39340 Haldensleben

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 KVG LSA Und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zu Beisitzerinnen/ Beisitzern der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde kann auch zum Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er/ sie nicht im Wahlgebiet wohnt.

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Haldensleben, den 28.11.2023

In Vertretung



Karte  
Stellv. Stadtwahlleiter

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Mitte  
Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19  
39164 Stadt Wanzleben – Börde  
Az.: 15.5 - 611B1.4/BK 0071



## Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 21.11.2023 wurde der freiwillige Landtausch „Calvörde Flächentausch MVB“ mit der Verf.-Kennung BK 0071 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Calvörde,	Flur 8, Flurstücke:	52 und 56
	Flur 14, Flurstück:	77

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Konstanze Cleve



### Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

# COMEDY MIT TATJANA MEISSNER



## ICH KOMME ZWEIMAL

HALDENSLIBEN  
*The Great Artist*



[www.tatjana-meissner.de](http://www.tatjana-meissner.de)  
Halbpreispromi - Kontakt: schmidt@trigms.com

Fr, 19.01.24, 20.00 Uhr  
KulturFabrik Haldensleben

Tickets unter Tel.: 03904/40159  
oder online bei eventim

Konzertlesung mit Wolfgang Martin  
und Manuel Schmid (Stern Meissen)



Fr, 02.02.24 - 20:00 Uhr  
KulturFabrik Haldensleben

HALDENSLIBEN  
*The Great Artist*

Gerikestraße 3a | 39340 Haldensleben | Kartentel.: 03904/40159  
[www.haldensleben.de/kulturfabrik](http://www.haldensleben.de/kulturfabrik)

Tickets auch online bei eventim

## Schloss Hundisburg

Das andere Neujahrskonzert mit  
**Bube Dame König – Es ist ein Schnee gefallen**

Bube Dame König haben sich still und heimlich zu einer der besten Interpreten deutschsprachiger Folklore entwickelt. Wintersagen liefern die Inspiration für neue Folksongs, Carols von den britischen Inseln die Melodien für eigene, augenzwinkernd-sehnsuchtsvolle Songs in deutscher Sprache. Das Publikum ist zu einer filigranen, mal antreibend ausgelassenen winterlichen Reise – mit Klassikern des Repertoires und originellen Eigenkompositionen eingeladen.



Sonntag, 21. Januar 2024  
17 Uhr im Akademiesaal

-freie Platzwahl-  
VVK: 18,00 €; AK: 20,00 €  
Schüler ermäßigt!



KULTUR-Landschaft  
Haldensleben-Hundisburg e.V.

[www.schloss-hundisburg.de](http://www.schloss-hundisburg.de)

Tel. 03904 44265

E-Mail: [kultur@schloss-hundisburg.de](mailto:kultur@schloss-hundisburg.de)

## Impressum

### Herausgeber:

Stadt Haldensleben  
Postfach 100 154  
39331 Haldensleben

### Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister  
e-mail: [presse@haldensleben.de](mailto:presse@haldensleben.de)

### Gestaltung und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH  
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg  
[www.q-druck.de](http://www.q-druck.de)

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00 € pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 26. Januar 2024

Redaktionsschluss: 16. Januar 2024